Vereinssatzung des



Symphonisches Blasorchester Rilchingen-Hanweiler Deutschland · Allemagne · Germany

§ 1 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Blasmusik, insbesondere auch die Jugend für die Blasmusik zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a. regelmäßige Proben
- b. Veranstaltung von Konzerten
- c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, insbesondere in der Gemeinde Kleinblittersdorf
- d. Teilnahme an Wertungsspielen
- e. Teilnahme an Musikfesten
- f. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Sparten, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Symphonisches Blasorchester Rilchingen-Hanweiler e.V."

- und hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf, Ortsteil Rilchingen-Hanweiler. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Vereinsregister-Nummer: Saarbrücken 2082).
- Der Verein besteht aus den Sparten Blasorchester, Jugendblasorchester, Blockflötengruppe.
 Andere Musiksparten vor allem im musikalischen Nachwuchsbereich können auf Vorstandsbeschluss hinzukommen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu <u>Ehrenmitgliedern</u> ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4. <u>Ordentliche Mitglieder</u> sind aktive Mitglieder sie nehmen an den Aufführungen aktiv teil , die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. <u>Jugendliche Mitglieder</u> sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6. <u>Passive Mitglieder</u> sind Mitglieder, die nicht aktiv an den Aufführungen teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn der Aufnahmeantrag des Jugendlichen in den Verein von seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wurde. Für die jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die gesetzlichen Vertreter mit EINER Stimme das Stimmrecht. Sind diese Mitglieder des Vereins, steht ihnen nur ihr eigenes Stimmrecht zu. Vertreten die gesetzlichen Vertreter mehrere Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so stimmen sie auch nur mit EINER Stimme.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Vereinssatzung zu beachten
 - b. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist bei Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss
- d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 3. Die Austrittserklärung hat im Falle 2b schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. des Jahres, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, möglich.
- 4. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

5. Der Ausschluss erfolgt:

- a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- c. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- 6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur n\u00e4chstfolgenden Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur pers\u00f6nlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Mitgliederbeiträge, so erfolgt dieses durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für ein Halbjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderhalbjahres austritt.
- 3. Bei Eintreten in den Verein ist ab dem Eintrittsmonat der Beitrag zu entrichten.
- 4. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Präsident
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder (im Sinne des § 26 BGB) sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Geschäftsführer
- b. dem Schatzmeister
- c. dem Organisationsleiter
- d. dem Ressortleiter Musik

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes.

- 2. Der Geschäftsführer beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und ist Sitzungsleiter. Bei Verhinderung des Geschäftsführers werden diese Aufgaben von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.
- 3. Über die übrigen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes wird unter diesem ein spezieller Arbeitsplan nach jeder Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) erstellt.

- 4. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand für folgende Ressorts
 - a. Kassenbereich
 - b. Organisationsbereich
 - c. Musikalischer Nachwuchsbereich
 - d. Öffentlichkeitsarbeit

gebildet.

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes ergibt sich aus den Erfordernissen des Vereins. Über den Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes entscheidet der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand).

- 5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist insbesondere: Grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dabei müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. In Verhinderung des Geschäftsführers leitet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzung. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Sitzungsleiter eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9. Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen jeweils teil. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass zur rationellen Erledigung der Vereinsarbeit die Mitwirkung des erweiterten Vorstandes nicht erforderlich ist und der geschäftsführende Vorstand entsprechend bevollmächtigt ist.

- 10. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 11. Der Präsident hat bei den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.
- 12. Der Dirigent nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 13. Der Vorstand ist berechtigt, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Ausgaben zu leisten.
- 14. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein in der Summe nicht mit mehr als 150 € belasten, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Vorstandssitzung selbstständig befugt. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- 15. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

§ 8a Die Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
- 2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Der Präsident

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Präsidenten.
- 2. Es ist Aufgabe des Präsidenten, den Verein nach außen repräsentativ zu vertreten. Er soll zu den einzelnen Sparten einen guten Kontakt pflegen. Er leitet bei Neuwahlen die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Bei dessen Verhinderung hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter zu wählen.
- 3. Der Präsident hat bei allen Sitzungen Sitz und Stimme.
- 4. Der Präsident wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in einem der Jahre, in dem der Vorstand nicht zur Wahl ansteht. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.

§ 10 Der Dirigent

- 1. Die musikalische Leitung hat der Dirigent.
- 2. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Der Dirigent erhält für seine Arbeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand in einem Vertrag schriftlich festlegt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in den 'Kleinblittersdorfer Nachrichten' und durch Aushang im Probelokal. Mitglieder, die per Email erreichbar sind, können zusätzlich auf elektronischem Wege via Email eingeladen werden. Mitglieder, die außerhalb des Bezugsbereiches der Kleinblittersdorfer Nachrichten wohnen, erhalten eine Einladung per Mail, sofern bei Vereinseintritt eine Mailadresse angegeben wurde. Wurde keine Mailadresse angegeben, erfolgt eine schriftliche Einladung an die Postadresse. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Mailadresse oder Postanschrift gerichtet wurde.
- 3. Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt.
- 4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb vier Wochen eine zweite Versammlung durchgeführt haben. Die Einladungsfrist von zwei Wochen ist dabei nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Präsidenten
 - b. Die Wahl des Vorstandes
 - c. Die Wahl der Kassenprüfer
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e. Die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
 - f. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - g. Die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Spartenleiter und der Dirigenten
 - h. Die Erteilung der Entlastung
 - i. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Leitung der Wahlhandlung für den geschäftsführenden Vorstand, einschließlich der Entlastung des bisherigen Vorstandes, obliegt dem Präsidenten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig (Ausnahme siehe § 4,1).
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und

vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die

vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Bei der

Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt

zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der

erschienenen Mitglieder.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen, durch Auftritte eingespielte Gelder und sonstige Mittel des Vereins

werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den Obst und Gartenbauverein Rilchingen-

Hanweiler e.V. und den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rilchingen-Hanweiler e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu

verwenden haben.

Rilchingen-Hanweiler, den 03.10.2021

Geschäftsführer:

Protokollführerin:

gez. Stefan Breyer

gez. Eva-Maria Breyer